

Aktenzeichen: 6 AZR 323/91
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 13. August 1992
- 6 AZR 323/91 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 23. Februar 1990
- 10 Ca 1148/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 08. Mai 1991
- 5 Sa 681/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründeter Antrag auf Wiedereinsetzung

Gesetz:

ZPO § 85 Abs. 2, §§ 233, 234, § 236 Abs. 2 Satz 2,
§§ 554, 554 a; ArbGG § 72 Abs. 5, § 74 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 323/91

5 Sa 681/90 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. August 1992

U r t e i l

Bartel,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. August 1992 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Peifer, die Richter Prof. Dr. Jobs und Dr. Armbrüster sowie den ehrenamtlichen Richter Ramdohr und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. Mai 1991 - 5 Sa 681/90 - wird verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt aus übergegangenem Recht von der Beklagten die Zahlung einer Beihilfe in Höhe von 51.694,-- DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Die Revision des Klägers wurde wegen Versäumung der bis zum 17. September 1991 verlängerten Frist zur Revisionsbegründung durch Beschluß des Senats vom 25. September 1991, welcher dem Revisionskläger am 7. Oktober 1991 zugestellt wurde, als unzulässig verworfen. Mit einem am 15. Oktober 1991 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und gleichzeitig die Revisionsbegründung vom 29. Juli 1991 übersandt. Er hat die Auffassung



vertreten, er sei ohne sein Verschulden gehindert gewesen, die Revisionsbegründungsfrist einzuhalten. Die Fristversäumnis sei durch das Büropersonal seines Prozeßbevollmächtigten verschuldet worden, obwohl dieser organisatorisch alles getan habe, um Fristen einzuhalten. Sein Prozeßbevollmächtigter habe, nachdem er die Revisionsbegründung am 29. Juli 1991 diktiert und an die beiden auf der Klägerseite beteiligten Behörden übersandt habe, die Notierung einer "Notfrist" zum 10. September 1991 verfügt. Zusätzlich sei eine weitere "Notfrist" auf den 15. September 1991 angeordnet worden. Trotz farblicher Hervorhebung beider Fristen im Kalender und in der Akte sei diese am 10. September 1991 dem Prozeßbevollmächtigten nicht vorgelegt worden. Die sonst zuverlässige Mitarbeiterin des Prozeßbevollmächtigten gehe davon aus, daß die Frist am 10. September 1991 versehentlich gestrichen worden sei. Auch bis zum 15. September 1991 sei die Akte nicht vorgelegt worden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist unzulässig. Sie wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet (§§ 554, 554 a ZPO, § 72 Abs. 5, § 74 Abs. 1 ArbGG).

Dem Kläger konnte gegen die Versäumnung der Revisionsbegründung keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.



I. Der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers ist zulässig.

Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingelegt. Der Kläger hat nach Zustellung des Verwerfungsbeschlusses am 7. Oktober 1991 die Revisionsbegründung innerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist nachgeholt (§§ 234, 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

II. Der Antrag ist unbegründet.

Der Kläger war an der Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist nicht ohne sein Verschulden verhindert (§ 233 ZPO). Das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten ist ihm nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind glaubhaft zu machen (§ 236 Abs. 2, § 294 ZPO). Letzteres ist dem Kläger nicht gelungen.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat zwar versichert, seine Angaben seien richtig. Dadurch hat er aber nicht glaubhaft gemacht, daß allein sein Büropersonal die Versäumung der am 10. September 1991 abgelaufenen Wiedervorlagefrist zu vertreten hat. Auch die eidesstattliche Versicherung der Rechtsanwalts- und Notargehilfin Simone Wrzesniowski reicht dafür nicht aus. Sie bestätigt nur den für den Wiedereinsetzungsantrag nicht ausreichenden Sachvortrag, daß die Revisionsbegründungsschrift bereits am



29. Juli 1991 gefertigt und die Wiedervorlagefrist zum 10. September 1991 eingetragen wurde. Die Mitarbeiterin, die diese Frist hat verstreichen lassen, wurde weder namentlich benannt noch wurde dargelegt und glaubhaft gemacht, warum auf diese Mitarbeiterin Verlaß war. Der allgemeine Hinweis, daß das Personal "fortlaufend geprüft" werde, reichte nicht aus, denn die den Ausschluß des Verschuldens begründenden Tatsachen müssen genau angegeben werden (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 51. Auflage, § 236 Rz 2 und 3).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 und § 238 Abs. 4 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Jobs

Dr. Armbrüster

Ramdohr

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)